

# Depositenkasse - Reglement

Gültig ab 1. September 2010

## 1 Zweck

Gestützt auf Art. 10 der Statuten führt die ABZ eine Depositenkasse. Mit der Depositenkasse soll eine möglichst günstige Fremdfinanzierung der ABZ erreicht werden. Im Weiteren sollen den Mitgliedern und der ABZ nahe stehenden Personen eine Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden, und die Genossenschaft und Kontoinhaber/innen sollen von einem Zinsvorteil profitieren können.

## 2 Berechtigung zur Kontoeröffnung

- Darlehen werden von Mitgliedern wie auch von Nichtmitgliedern der ABZ entgegengenommen.
- Mitglieder der ABZ müssen das auf sie entfallende Anteilkapital voll einbezahlt haben.
- Das Konto wird vor der ersten Einzahlung eröffnet. Es lautet auf den Namen des/der Begünstigten. Das Konto kann auch auf den Namen eines/einer Minderjährigen eröffnet werden.
- Die ABZ kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angaben von Gründen ablehnen.

## 3 Einzahlungen

- Der Zahlungsverkehr wird elektronisch abgewickelt (kein Bargeldverkehr).
- Einlagen können durch Bank- oder Postüberweisung geleistet werden. Postquittungen und Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt.
- Allfällige Bank- oder Postgebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.
- Bei Einzahlungen ab 3'000 Franken werden Eingangsbestätigungen versandt.
- Auf schriftliche Vereinbarung hin nimmt die ABZ auch Darlehen mit einer festen Laufzeit und einem während der gesamten Anlagedauer fixen Zinssatz entgegen. Die Einlage muss mindestens 10'000 Franken und ein durch 1'000 Franken teilbarer Betrag sein. Die bestätigten Konditionen sind für die ABZ nur gültig, wenn der vereinbarte Betrag innerhalb von sechs Valutatagen nach Erhalt der Bestätigung bei der ABZ eingegangen ist.
- Beim Jugendkonto können Einzahlungen nur bis zum Erreichen des 18. Lebensjahr geleistet werden. Beim Konto 55+ sind solche nur ab dem 55. bis zum 65. Lebensjahr möglich.
- Die ABZ kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

## 4 Auszahlungen

- Auszahlungen leistet die ABZ auf Verlangen wie folgt, wobei in jedem Fall eine Minimal-einlagefrist von 6 Monaten beachtet werden muss:
  - bis 20'000 Franken pro Kalendermonat ohne Kündigung
  - über 20'000 Franken mit schriftlicher Kündigung und einer Kündigungsfrist von drei Monaten

- Begehren um Auszahlung sind schriftlich oder telefonisch unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung an die Geschäftsstelle zu richten. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das Bank- oder Postkonto des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.
- Lautet das Konto auf den Namen eines/einer Minderjährigen, dann dürfen Auszahlungen nur mit Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person gemacht werden.
- Darlehen mit fester Laufzeit und einem fixen Zinssatz laufen auf den vertraglich vereinbarten Termin automatisch aus und müssen nicht schriftlich gekündigt werden. Das Kapital und der letzte Jahreszins werden bei Laufzeitende automatisch auf das gemeldete Bank- oder Postkonto überwiesen.
- Bezüge vom Jugendkonto vor dem 18. Lebensjahr und vom Konto 55+ vor dem 65. Lebensjahr sind nicht möglich. Bei Erreichen der genannten Lebensjahre werden die Konti automatisch beendet, und das Kapital und der letzte seit dem 31. Dezember geschuldete Zins werden automatisch auf das gemeldete Bank- oder Postkonto überwiesen.
- Änderungen der Bank- oder Postverbindung müssen der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.
- Ein Übertrag von einem Depositenkonto auf ein anderes Depositenkonto des Inhabers/der Inhaberin ist jederzeit ohne Kündigungsfrist und ohne Betragsbeschränkung möglich
- Das Konto kann nicht überzogen werden.
- Die Auflösung des Depositenkontos muss durch eine schriftliche Kündigung erfolgen, unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfristen.
- Die ABZ kann vorübergehend die Rückzahlung einschränken und die Kündigungsfristen verlängern. Die ABZ kann jederzeit Depositenguthaben ohne feste Laufzeit und fixen Zinssatz auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

## **5 Gebühren/Spesen/Verzinsung**

- Die Depositenkonti sind gebühren- und spesenfrei.
- Die Einlagen werden vom Tag der Gutschrift bis zum Tag des Rückzuges bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst.
- Der Nettozins wird auf den 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.
- Der Nettozins der Darlehen mit fester Laufzeit und einem fixen Zinssatz wird jährlich auf das gemeldete Bank- oder Postkonto überwiesen.
- Die ABZ setzt die Zinssätze fest. Die aktuellen Zinssätze können bei der Geschäftsstelle erfragt werden.

## **6 Kontoauszug**

- Dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin wird jeweils im Laufe des Monats Januar ein Kontoauszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser Kontoauszug enthält den Saldo per 31. Dezember, den Bruttozins, eventuell die eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.
- Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

## **7 Sicherheit**

Für die Verbindlichkeiten der Depositenkonti haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

## **8 Weitere Bestimmungen**

- Durch den Kontoinhaber/die Kontoinhaberin erteilte Vollmachten sind bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Die ABZ betrachtet eine Vollmacht bis zum Widerruf durch den Kontoinhaber/die Kontoinhaberin, durch seinen/ihren gesetzlichen Vertreter oder durch seinen/ihren Rechtsnachfolger als gültig. Auch mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin erlöschen diese Vollmachten nicht.
- Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehen, trägt der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin, sofern die ABZ kein grobes Verschulden trifft.
- Schäden, die aus Übermittlungsfehlern entstehen, trägt der Kontoinhaber/die Kontoinhaberin, sofern die ABZ kein grobes Verschulden trifft.
- Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die ABZ lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Rechnungsprüfung wird von der Revisionsgesellschaft der ABZ durchgeführt.
- Vorstand, Revisionsstelle und Mitarbeitende der ABZ, die in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin und allfälligen von ihm/ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- Die ABZ ist berechtigt, Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin oder dessen/deren Rechtsnachfolger zustehen.
- Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- Mitteilungen der ABZ erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der ABZ bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.

## **9 Inkrafttreten**

Dieses Reglement hat der Vorstand am 28. Juni 2010 genehmigt. Es tritt am 1. September 2010 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 2009.